

**Sitzungsvorlage Nr. X/136**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat**

**30.09.2021**

---

**Betreff:** **Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes 2020 gemäß § 116 a GO NRW**

---

**FB/Az.:** I / 902.06

---

**Produkt:** 25/01.005 Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen  
26/01.011 Finanzplanung und Controlling

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung**

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/  
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2020 vorliegen. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2020 wird verzichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW für das Jahr 2020 zu erstellen.

---

**Sachverhalt:**

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen, der aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel besteht. Zudem ist durch die Gemeinde ein Gesamtlagebericht aufzustellen. Für den Gesamtab-

schluss wird der Jahresabschluss der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form konsolidiert.

Mit Einführung des zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW (2. NKFVG NRW) zum 01.01.2019 besteht für Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes, wenn die in § 116 a GO NRW genannten Merkmale erfüllt sind.

Gemäß § 116 a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigte Aufgabenbereiche machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Sofern von der Befreiung Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Für die Prüfung der o. g. Kriterien wird das Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (**Anlage**) verwendet. Für den Abschlussstichtag 31.12.2020 und den vorhergehenden Abschlussstichtag 31.12.2019 treffen alle drei Merkmale zu. Da die Schwellenwerte jeweils sehr deutlich unterschritten werden, ist der Informationsgehalt eines Gesamtabschlusses relativ gering. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2020 festzustellen.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Eske  
Produktverantwortliche

Nürnberg  
Kämmerin

Gottheil  
Bürgermeister

### **Anlage(n):**

Anlage - Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt NRW